



### **Informationen für Eltern / Erziehungsberechtigte zum Antrag auf Schulwegbeförderung**

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht betrifft auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Schulweg fällt nach geltender Rechtslage in den Verantwortungsbereich der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es ist auch bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu prüfen, ob den Eltern zugemutet werden kann, die Beförderung auf dem Schulweg selbst zu übernehmen.

Die Schulträger (bezirkliches Schulamt/ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) können zur Erleichterung des Schulweges besondere Beförderungsmittel zur Verfügung stellen, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung nicht im Stande sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich in Form eines Sammeltransportes. Eine Einzelbeförderung ist aus Kostengründen nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Kinder- u. Jugendgesundheitsdienstes oder dem SIBUZ Neukölln sowie der Stellungnahme der Schule möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung. Eine Entscheidung wird durch den Schulträger nach Prüfung des Einzelfalles getroffen und Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt (Schul- u. Sportamt), in dessen Bereich die Schule liegt, zu richten.

Grundlage der Prüfung und Entscheidung ist § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (VO Sonderpädagogik) vom 19. Januar 2005 (GVBl. Nr. 3, S. 65) unter Berücksichtigung des § 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz-BlnDSG vom 13.06.2018, GVBl. Nr. 16, S.418). Dem Antragsformular sind (in einem verschlossenen Umschlag) die Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung der Gründe ermöglichen sollen, warum eine Beförderung oder Schulwegbegleitung erforderlich ist. Die Angabe von Gründen und die Abgabe von Unterlagen sind freiwillig. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Auskünfte und Unterlagen zur Ablehnung des Antrages führen kann, wenn dadurch keine sachgemessene Prüfung möglich ist.

Die Schulwegbeförderung erfolgt grundsätzlich an den Unterrichtstagen. Die An- und Abfahrzeiten werden nach den Erfordernissen der Schule geregelt. Veränderungen, die die Beförderung betreffen, sind daher der Schule schriftlich mitzuteilen, die alles Weitere veranlasst. Die Teilnahme an schulischen Betreuungsangeboten und die dazu benötigte Beförderung, insbesondere während der Ferienzeiten, ist rechtzeitig der Schule gesondert mitzuteilen, welche den Schulträger dann entsprechend informiert.

Die Beförderungsleistung wird grundsätzlich längstens für jeweils ein Schuljahr gewährt, wobei es erforderlich ist, dem Schul- und Sportamt alle notwendigen persönlichen und schulischen Veränderungen in diesem Zeitraum unverzüglich mitzuteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Schul- und Sportamt (Schul B 1.2, Herr Ziuber, Tel.: 030 90239 2510, E-Mail-Anschrift siehe oben) zur Verfügung. Um vorherige telefonische Vereinbarung von persönlichen Gesprächsterminen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schul- und Sportamt